

Der Beamte wiederholt diese Angaben, fügt hinzu: „Gut, ich werde rufen“ und stellt die Verbindung mit dem Hamburger Teilnehmer sogleich her. Weiterer Verlauf der Verbindung wie im Ortsverkehr.

2) Ein Teilnehmer eines Vorortes will mit **Bergedorf, Blankenese oder Harburg** sprechen:

Der Teilnehmer ruft sein Amt wie gewöhnlich an und nennt dem Beamten den Namen des gewünschten Vororts. Der Beamte antwortet: „Gut, ich werde rufen“. Der Teilnehmer behält den Hörer dauernd am Ohr und nennt, sobald das verlangte Vorortsamt sich meldet, die Nummer des gewünschten Teilnehmers. Der Beamte im verlangten Vorort wiederholt die Nummer, fügt hinzu: „Ich werde rufen“ und stellt die Verbindung her. Weiterer Verlauf der Verbindung wie im Ortsverkehr.

Wegen der Anmeldung von **Nachrufverbindungen** s. S. 7, Abs. 4.

IV. Fernverkehr.

A. Allgemeines.

Befindet sich ein Teilnehmer, wenn eine Fernverbindung für ihn ausgeführt werden soll, in einem Orts-, Nachbarorts- oder Vorortsgespräch, so wird die Verbindung getrennt. Das Amt verständigt die Teilnehmer in solchem Fall von dem Grunde der Unterbrechung.

Die Einheitsdauer eines Ferngesprächs beträgt 3 Minuten. Die Ausdehnung bis zur Dauer von **6 Minuten ist stets zulässig, über die Dauer von 6 Minuten hinaus** dann, wenn keine anderen Gesprächsanmeldungen vorliegen. Einer besonderen Erklärung der Teilnehmer über die Ausdehnung eines Gesprächs bedarf es nicht. Daß die Gesprächsdauer von 3 oder 6 Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann von der Vermittlungsstelle mitgeteilt, wenn er bei Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung ausdrücklich durch die Worte verlangt hat: „Bitte nach 3 (oder 6) Minuten trennen.“ Der Beamte hat dieses Verlangen bei der Wiederholung der Anmeldung dem Teilnehmer zu bestätigen. (Weiteres in den „Bestimmungen für die Benutzung der Fernsprechanchlüsse“, die jedem Anschlußinhaber ausgehändigt werden.)

Wünscht der Teilnehmer, daß ihm der Gebührenbetrag für ein von ihm geführtes Ferngespräch sogleich nach dessen Beendigung durch den Fernsprecher mitgeteilt werde, so hat er dies schon bei der **Anmeldung des Gesprächs** zu beantragen.

Wegen der Anmeldung von **Nachrufverbindungen** s. S. 7, Abs. 4.

B. Anweisung für das Ortsfernprechnetz Hamburg-Altona.

Anmeldung eines Ferngesprächs.

Der Teilnehmer, der ein Ferngespräch anmelden will, ruft das Ortsamt in gewöhnlicher Weise (siehe unter I B) an und verlangt bei dem mit „Bitte?“ sich meldenden Beamten das Fernamt. Nachdem sich dieses mit der Nummer seines Arbeitsplatzes, z. B. „Hier Fernamt Platz 15“, gemeldet hat, nennt der Teilnehmer Gruppennamen und Nummer seines Anschlusses sowie den Namen des anderen Ortes und die Nummer des gewünschten Teilnehmers. Falls er mit Vorrang sprechen will, fügt er das Wort „dringend“ hinzu, z. B. „Hier Elbe 18 74, bitte Magdeburg, Nummer 12, dringend.“ Wünscht ein Teilnehmer, der mehrere aufeinanderfolgende und im Fernverkehr beliebig zu verwendende Anschlüsse besitzt, ausnahmsweise ein Ferngespräch in einer bestimmten Leitung zu erledigen, so hat er bei der Anmeldung dieser Leitung das Wort „nur“ voranzusetzen, z. B. „Hier Elbe nur 18 44 bitte Wiesbaden Nummer 8 42.“ Das Fernamt wiederholt die Angaben und fügt hinzu: „Wir rufen an.“

Geht die Anmeldung von einer Nebenstelle aus oder wird eine solche gewünscht, so ist deren Bezeichnung mit anzugeben, z. B. „Hier Elbe 18 74, Nebenstelle 6, bitte Magdeburg, Nummer 12, Nebenstelle Simon.“

Die Fernverbindung wird ausgeführt.

Das Fernamt ruft den Teilnehmer, von dem die Anmeldung ausgegangen ist, an. Dieser meldet sich und leitet das Gespräch in gewöhnlicher Weise ein. Für den weiteren Verlauf gelten die Bestimmungen für den Ortsverkehr.

Wird eine Orts- oder Vorortsverbindung zugunsten einer Fernverbindung getrennt, (siehe vorher IV A, erster Absatz), so erhält der vom Fernamt nicht verlangte Teilnehmer ein im Fernhörer ertönendes Summerzeichen.